

Inkasso-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Inkasso-Dienstleisters

Im Rahmen der von CAP für Berufsverbände angebotenen Zusatzversicherung Inkasso-Rechtsschutz bieten **Creditreform Egeli Zürich AG (ECZ)** zusammen mit dem **Schweizerischen Verband Creditreform (SVC)** folgende zwei Leistungspakete an:

Wirtschafts-Informationen	Zugriff auf die Creditreform Bonitätsdatenbank zur Beurteilung der Bonität von Neu- und Bestandskunden.
Inkasso-Rechtsschutz	Umfassende Creditreform-Inkassodienstleistungen: vorrechtliches Mahnverfahren, Betreuung, Rechtsöffnung sowie Verlustscheinbewirtschaftung in Fällen von unbestrittenen und nicht verjährten Forderungen.

In diesem Zusammenhang gelten für die Mitglieder der Berufsverbände (Mitglieder) die folgenden leistungsspezifischen Bedingungen.

Wirtschaftsinformationen

A. Allgemein

Das Bonitätspaket beinhaltet **zwei kostenlose elektronische Wirtschaftsauskünfte respektive Bonitätschecks pro Monat (CrefoCHECK)**.

Eine individuelle Aktualisierung der Betreuungsauskunft ist kostenpflichtig (CHF 25.00 pro Betreuungsauskunft) und wird dem Mitglied in Rechnung gestellt. Im Fall des Zahlungsverzuges steht SVC ein Verzugszins von 8% zu. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von mindestens CHF 20.00 erhoben.

B. Nutzervereinbarung zum elektronischen Bezug von Wirtschaftsauskünften über CrediWIB

1. Das Mitglied erhält direkten Zugang zu den in der Datenbank von SVC gespeicherten Daten. Damit wird ihm der schnellstmögliche Zugriff auf Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte ermöglicht.

2. Die Datenbank steht grundsätzlich jederzeit zur Verfügung, ausgenommen während Aktualisierungen und Wartungsarbeiten. Die Supportzeiten sind Montag bis Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr. Es wird keine Verfügbarkeitsgarantie gegeben.

3. Bei bestimmten Auskunftprodukten kann das Mitglied zwecks vereinfachter Darstellung der Bonität die grafische Anzeigeform wählen und individuell festlegen. Dieselbe hat ausschliesslich Hinweisfunktion.

Die Nutzung der grafischen Anzeigeform setzt die Definition der Anzeigekriterien durch das Mitglied voraus. Die Beantwortung seiner Anfragen erfolgt ab dann vollautomatisch nach Massgabe der von ihm festgelegten Werte. Das Mitglied kann die Kriterien jederzeit anpassen.

Score	Bonität	Ampelfarbe gemäss Kunde			Bonitäts-ampel
		Sensibel konservativ	Sensibel neutral	Sensibel offen	
0 - 24	schlecht	rot	rot	rot	
25 - 39	ungenügend	rot	gelb	gelb	
40 - 59	zufriedenstellend, durchschnittlich	gelb	grün	grün	
60 - 84	gut	grün	grün	grün	
85 - 100	ausgezeichnet	grün	grün	grün	

Die Steuerung der Ampelfarbe erfolgt nach folgenden Kriterien (die Score-Werte sind vom Mitglied einzusetzen):

Ampelfarbe	ab Score	bis Score
rot	0	39
gelb	40	59
grün	60	100

4. Bei Nichteinhaltung dieser Nutzervereinbarung ist SVC berechtigt, den Zugriff auf seine Datenbank zu sperren. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

C. Datenschutz / Datensicherheit

Das Mitglied hat das Recht, in der Datenbank des SVC zu recherchieren und die durch die Recherche gewonnenen Daten auszudrucken bzw. in maschinenlesbarer Form abzuspeichern (Downloading). Das Mitglied darf die erhaltenen Daten nur für eigene Zwecke verwenden und vervielfältigen.

Im Übrigen ist die Bekanntgabe oder Weitergabe von beim SVC bezogenen Informationen weder in unveränderter noch in weiterverarbeiteter Form gestattet. Ausgenommen ist die Weitergabe innerhalb des Konzerns eines Mitglieds sowie eine Weitergabe an Dritte, welche die Informationen zur Abwicklung eines Vertragsverhältnisses mit dem Mitglied benötigen (wie z.B. Anwälte oder sonstige Beauftragte, Kreditversicherungen, Finanzierungsgesellschaften, etc.). Das Mitglied stellt in jedem Fall sicher, dass die Datenempfänger die Informationen nicht ihrerseits an Dritte weitergeben.

Das Mitglied sorgt durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen dafür, dass die beim SVC abgerufenen Daten gegen jede Einsichtnahme durch Unberechtigte (Betriebsangehörige oder Dritte) geschützt werden.

Die Identifikation des Mitglieds für das Abruf- und das Abrechnungsverfahren erfolgt über die vertraulich mitgeteilten Benutzeridentifikationen/Passwörter. Der SVC haftet nicht für deren missbräuchliche Nutzung



durch Betriebsangehörige oder Dritte; dadurch allenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Das Mitglied kann jederzeit Änderung der Benutzeridentifikationen/Passwörter verlangen. Der SVC ist seinerseits berechtigt, dieselben jederzeit auszuwechseln.

Hat das Mitglied Grund zur Annahme, dass Nichtberechtigte Kenntnis von zugeteilten Benutzeridentifikationen bzw. Passwörtern erlangt haben, ist der SVC sofort schriftlich zu informieren. Die entsprechenden Kennwörter werden alsdann umgehend gesperrt.

Die abgerufenen Informationen dürfen ausschliesslich für die Beurteilung wirtschaftlich relevanter Sachverhalte verwendet werden. Die Bearbeitung in diesem Rahmen ist insbesondere zulässig, wenn sie erfolgt

- im Hinblick auf die Aufnahme geschäftlicher Beziehungen oder den Abschluss bzw. die Abwicklung von Verträgen;
- zwecks Konkurrenzüberprüfung;
- zwecks Überprüfung der Kreditwürdigkeit.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Grund seiner Anfrage tatsachenkonform anzugeben, für geeignete Dokumentation zu sorgen und diese SVC zwecks Durchführung von Stichproben oder zwecks Beantwortung entsprechender Anfragen Beauskunfteter zur Verfügung zu stellen. Der SVC ist berechtigt, die Zulässigkeit des Abrufs personenbezogener Daten im Einzelfall stichprobenweise zu überprüfen.

Im Falle einer Speicherung oder anderweitigen Aufbewahrung von Auskünften des SVC ist das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der Beauskunfteten zu gewährleisten.

Das Mitglied verpflichtet sich, aufbewahrte Personendaten des SVC auf Aufforderung hin zu löschen bzw. zu vernichten oder zu aktualisieren.

Im Falle einer Übermittlung von Daten des SVC an ausländische Niederlassungen des Mitglieds ist die gesetzliche Meldepflicht zu beachten.

Das Mitglied steht für den Schaden ein, der dem SVC und der ECZ aus einer gegen den vorliegenden Vertrag oder das Gesetz verstossenden Verwendung seiner Daten entstehen mag.

Das Mitglied erklärt, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Inkasso-Rechtsschutz

Der Inkasso-Rechtsschutz der CAP wird durch die Creditreform Egeli Zürich AG (ECZ), dem geschäftsführenden Kreisbüro für die Region Zürich des Schweizerischen Verbandes Creditreform erbracht.

A. Allgemein

ECZ übernimmt mit ihrem Inkassodienst den Einzug offener, unbestrittener und nicht verjährter Forderungen im Auftrag des Mitglieds.

B. Leistungen ECZ

1. Das Verfahren wird grundsätzlich mit einer Überprüfung der Bonität des Schuldners eröffnet. Diese erfolgt vor der Einleitung betriebsrechtlicher Schritte.
2. Bearbeitung und Informationsfluss erfolgen nach Ermessen der ECZ-Inkasso-Spezialisten.

Das Mitglied wird hiermit davon unterrichtet, dass Nutzungsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken maschinell verarbeitet werden.

Das Eigentum sowie sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den abgerufenen Daten verbleiben beim SVC.

D. Haftungsausschluss

Die Auskunfts- und Monitoringdienstleistungen des SVC beruhen auf der Verarbeitung ausgewählter, bonitätsrelevanter Tatsachen, die dem SVC bekannt bzw. zugänglich sind, auf öffentlich zugänglichen Daten sowie auf betriebswirtschaftlichen Schätzungen. Sie sollen als Entscheidungshilfen dienen und ersetzen das eigene Urteil des Empfängers nicht. Die Interpretation der erhaltenen Informationen und die Fällung des Kreditentscheides unterliegen der ausschliesslichen Verantwortung des Empfängers. Allfällige Höchstkreditvorschläge stützen sich ausschliesslich auf dem SVC bekannte Tatsachen sowie auf Schätzungen und haben rein indikativen Charakter. Für Identifikations-Matches und Adress-Anreicherungen werden die in der Datenbank von SVC gespeicherten Adressen verwendet. Es wird nicht garantiert, dass es sich dabei um die aktuelle Adresse der angefragten Person handelt.

Der SVC übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und der EDV-Programme oder für deren Kompatibilität mit den Endgeräten des Mitglieds. Jede Haftung des SVC für Umfang und Inhalt seiner Datenbank sowie in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Datensätze wird ausgeschlossen.

Die Dienstleistungen des SVC werden unter Ausschluss jeder Haftung des SVC, seiner Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten, Geschäftsführer oder Kooperationspartner sowie deren Arbeitnehmer, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen erbracht. SVC haftet weder für Inhalt und Umfang seiner Datenbank noch für den Inhalt einzelner Datensätze bzw. Informationen oder für die Funktionsfähigkeit seiner technischen Einrichtungen oder EDV-Programme.

3. Ist im Rahmen des Inkassomandates der Beizug eines Rechtsanwaltes erforderlich, erfolgt die Mandatierung des Rechtsanwaltes durch ECZ, ebenso die Überwachung der Termine und die Korrespondenz erfolgen über ECZ.

4. ECZ ist ermächtigt, mit dem Schuldner Ratenzahlungs- oder Per-Saldo-Vereinbarungen abzuschliessen.

5. Die Auszahlung der einkassierten Beträge erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Schlussabrechnung;



bei grösseren Summen können Akonto-Zahlungen geleistet werden. ECZ behält sich das Recht vor, einkassierte Beträge mit eigenen Guthaben zu verrechnen.

6. ECZ ist berechtigt, die vom Schuldner einkassierten Beträge während der Bearbeitung des Auftrages auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf Konti bei Schweizer Banken bereitzuhalten. ECZ übernimmt keine Haftung für die Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Bank.

C. Verpflichtungen Mitglied

1. Eventuelle Korrespondenz oder mündliche Abmachungen mit dem Schuldner sowie direkt beim Auftraggeber eingegangene Zahlungen des Schuldners sind ECZ umgehend zu melden.

2. Direktzahlungen, Warenrücknahmen, Gutschriften und unbegründeter Rückzug des Inkassoauftrages gelten als Erfolgsfall und sind provisionspflichtig. Dies gilt auch, wenn entsprechende Vorgänge vor Man-

datsübergabe stattgefunden haben, ECZ jedoch erst nachträglich bekanntgegeben werden.

3. ECZ ist ermächtigt, dem Schuldner gegenüber Verzugszinsen und weiteren Verzugschaden im Sinne von Art. 106 OR geltend zu machen. Die unter diesen Titeln eingehenden Beträge werden ECZ zur Deckung der administrativen Kosten abgetreten.

4. Der Kunde erteilt dem Schuldner ohne vorgängige Kontaktnahme mit ECZ keine Saldoquittung und erstellt keine Endabrechnung.

5. Ein allfälliger Rückzug des Auftrags berechtigt ECZ, allfällige Drittkosten zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden steht der ECZ ein Verzugszins von 8% zu. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von mindestens CHF 20.00 erhoben.

Im Übrigen unterliegt das Inkassomandat den obligationsrechtlichen Bestimmungen über den Auftrag. (Art. 394 ff OR)

Gemeinsame Bestimmungen

A. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wirtschaftsauskünften ist der Sitz des SVC, für solche bezüglich Inkassodienstleistungen der Sitz der inkassoführenden Gesellschaft.

B. Ansprechpartner

Persönlicher Ansprechpartner für Fragen:

Rolf Meyer, Leiter Inkasso
rolf.meyer@zuerich.creditreform.ch
0041 44 370 80 81